



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-200/2020					
		Aktenzeichen: son	Datum: 15.06.2020				
		Einreicher: Bürgermeister	Verfasser: Bauamt				
Betreff: Innenbereichssatzung "Händelweg", der Stadt Coswig (Anhalt) - Städtebaulicher Vertrag							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
07.07.2020	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	8	0	0
07.07.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	21	0	0

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beiliegenden Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Übernahme von Planungskosten für die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Händelweg“ der Stadt Coswig (Anhalt) mit der Allgemeinen Wohnungsgenossenschaft eG Coswig (Anhalt), Beethovenring 7, 06869 Coswig (Anhalt) zu unterzeichnen.

Beschlussbegründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 die Aufstellung der Innenbereichssatzung „Händelweg“ beschlossen.

Die Aufstellung von städtebaulichen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ist Zuständigkeit der Gemeinde (analog zu § 1 Abs.3 S.1 BauGB). Die Kosten können allerdings gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB an einen Dritten übertragen werden, sofern die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S.1 BauGB). Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die AWG, deren Bauvorhaben „Errichtung Garagenhof“ durch die Satzung planungsrechtlich abgesichert werden soll, ist bereit, die anfallenden Kosten vollständig zu übernehmen.

Der vorliegende städtebauliche Vertrag regelt ausschließlich die Fragen zur Finanzierung der Planungskosten. Alle anderen für die Rechtskraft bzw. Umsetzung der Satzung erforderlichen Maßnahmen werden erst im Laufe des Aufstellungsverfahrens ermittelt. Hierzu zählen z. B. Kosten für die Herstellung und Pflege von naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Hierfür ist ggf. ein weiterer Städtebaulicher Vertrag bzw. eine Vertragsergänzung vor Satzungsbeschluss erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Der Beschluss dient der Übernahme aller anfallenden Kosten durch die Vertragspartnerin.

Anlagen:

Anlage 1 - Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zur Übernahme von Planungskosten für die Innenbereichssatzung „Händelweg“ der Stadt Coswig (Anhalt)

Anlage 1.1 - Lageplan des geplanten Geltungsbereichs gemäß Aufstellungsbeschluss vom 03.03.2020

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister